



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de



Inhalt: Hot Stuff
> Bernsteinzimmer etc.
> Kanzlerbriefe
> SHAEF
> Hakeburg
Akten

SHAEF-Gesetzgebung

SHAEF-Gesetzgebung der USA in Verbindung mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich



Vielen erscheint erklärungsbedürftig, auf welcher Grundlage die durch den SHAEF-Gesetzgeber USA genehmigte Kommissarische Regierung Deutsches Reich mit dem Fürstentum Sealand Staatsverträge geschlossen hat:

Freundschafts- und Konsularvertrag mit Bestätigung eines Diplomatischen Vertreters, Grabungsgenehmigung für das Bernsteinzimmer und andere verschollene Kulturgüter, Pachtvertrag über ein sealändisches Staatsgebiet und anderes  **mehr.**

SHAEF ist die Abkürzung für Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces, das Oberkommando der Alliierten Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg, dessen Oberbefehl bei den USA liegt. SHAEF ist auch heute noch die oberste Gesetzgebungsinstanz in Deutschland!

Nach oben ↑

Auf Grund der vorgenannten Rechtslage würden Verträge Sealand mit der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich keinen Bestand haben.

Spätestens seit den Aussagen von Graf Lambsdorff als Verhandlungsführer der Bundesrepublik Deutschland in Sachen **Zwangsarbeiterentschädigung** ist offenbart worden, daß die Reparationsfrage noch ungelöst ist und der Status Quo weiterhin besteht.

Da es bis heute keinen **Friedensvertrag** mit Deutschland (dem Deutschen Reich) gibt, besteht auf Grund der Artikel 53 und 107 der UN-Charta weiterhin die sogenannte **Feindstaatenklausel** der Vereinten Nationen.

Der Zweite Weltkrieg wurde vom Deutschen Reich geführt und verloren. Das Deutsche Reich hat niemals kapituliert. Kapituliert haben die drei Wehrmachtsteile. Deshalb kann ein Friedensvertrag, verbunden mit der Hauptsache, dem Reparationsvertrag, nur mit dem Deutschen Reich geschlossen werden. Da die Bundesrepublik Deutschland - bundesverfassungsgerichtlich festgestellt - **nicht** Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist, kann es mit der Bundesrepublik Deutschland nie einen Friedensvertrag geben.

Nach oben ↑

Dies vorausgeschickt ergibt sich folgende **Situation**:

Am 31. Dezember 2001 verjähren teilweise die Ansprüche der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges auf Reparationszahlungen gegenüber ihrem Kriegsgegner, dem Deutschen Reich. Sowohl nach völkerrechtlicher Auffassung als auch nach Vereinbarung der Siegermächte (Potsdamer und Londoner Protokolle), sowie diversen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, ist die **Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches**. Die BRD kommt somit als Vertragspartner für einen Friedensvertrag mit den Siegermächten nicht in Betracht. Andernfalls hätte der Friedensvertrag anlässlich der sogenannten Wiedervereinigung (BRD mit DDR) geschlossen werden können und müssen.

Alle Demontagen und die Zahlungen auf Grund des «kollektiven schlechten Gewissens» der Deutschen, welche die BRD und die DDR im Laufe der Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg «freiwillig» geleistet haben, stehen nicht im Zusammenhang mit den vom Deutschen Reich verursachten eigentlichen Kriegsschäden. Sie wurden nicht mit befreiender Wirkung für die Kriegsschulden des Deutschen Reichs geleistet und werden auf diese wohl nicht angerechnet.

Nach oben ↑

Die Wiedergutmachung dieser Kriegsschäden aus dem Zweiten Weltkrieg durch **Reparationen** kann deshalb nur in einem Friedensvertrag zwischen einer Regierung des Deutschen Reichs und den Siegermächten geregelt werden (dazu kommen unter anderem noch 30 Millionen Goldmark, die das Deutsche Reich aus dem Ersten Weltkrieg auf Grund des Vertrages von Versailles schuldet, weil Reichskanzler Adolf Hitler die Weiterzahlung dieser Kriegsschulden eingestellt hatte).

Einer unter anderen Hinweisen darauf, daß die Siegermächte des Zweiten

Weltkrieses (und des Ersten Weltkrieges) auf die Wiedergutmachung der Kriegsschäden durch **Reparationen nicht verzichten** werden, ist die Tatsache, daß die Siegermächte seit Jahren den Aufbau einer Kommissarischen Regierung Deutsches Reich in Berlin als Vertragspartner für Friedens- und Reparationsverhandlungen unterstützen. An der Spitze dieser Institution steht der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich (- für den derzeit nicht vorhandenen Reichskanzler und Reichspräsidenten -), der identisch ist mit dem Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin.

Die Amtsträger der **Kommissarischen Regierung Deutsches Reich** sind dem Oberbefehlshaber der Siegermächte, dem SHAEF-Gesetzgeber USA, als oberste Gesetzgebungsinstanz in Deutschland durch Eid dienstverpflichtet. Dem nachgeordnet gilt die Weimarer Verfassung von 1919 und ihre bis 1997 aktualisierten Fassungen. (Übrigens: sowohl nach dem Besatzungsrecht der Siegermächte als auch auf Grund der Weimarer Verfassung ist auch die Todesstrafe nach wie vor gesetzmäßig.)

Nach oben ↑

Die SHAEF-Gesetzgebung und alle sonstigen besatzungsrechtlichen Anordnungen und Vorschriften seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben nach wie vor uneingeschränkte **Gültigkeit für alle Deutschen**. (Siehe auch Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin BGBl. II 1990 S. 1274ff); danach gilt unter anderem, daß - gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA alle Deutschen der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA unterliegen -). Aus diesem Grunde reisen alle Bundeskanzler und Vizekanzler der BRD vor ihrer Vereidigung im Deutschen Bundestag nach Washington, wo sie über diese Rechtslage belehrt werden.

Der «2+4-Vertrag» wurde von der BRD falsch interpretiert (s. o. BGBl. II 1990, S. 1274). Für die Siegermächte galten und gelten die BRD und die DDR als «besatzungsrechtliche Instrumente», die Vereinigung der beiden besatzungsrechtlichen Instrumente BRD und DDR sei gegen den Willen beider deutscher Regierungen auf Veranlassung des SHAEF-Gesetzgebers USA durchgesetzt worden. Diese Maßnahme wurde bereits 1987 (zwei Jahre zuvor!) vom Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich mit Zeitangabe öffentlich im Reichstagsgebäude in Berlin bekanntgegeben!

Nach oben ↑

Die vom SHAEF-Gesetzgeber USA vertretene Rechtslage entnehmen Sie bitte den Schreiben (siehe unten) des **Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich**, beziehungsweise für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, an hohe Beamte und Juristen (Beispiele), die Rechte des Fürstentums Sealand verletzt hatten, zu deren Schutz die Kommissarische Regierung Deutsches Reich als diplomatischer Empfangsstaat völkerrechtlich verpflichtet ist.



Einsicht in **Originaldokumente** (im  **Format Acrobat**):

-  Dokument vom 2. Juni 1999
-  Dokument vom 14. September 1999
-  Dokument vom 10. Januar 2000
-  Dokument vom 18. Februar 2000

 www.der-reichskanzler.de [Offizielle Seite der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches - SHAEF-Gesetzgeber USA]

[Brisant](#) | [>Bernsteinzimmer etc.](#) | [>Kanzlerbriefe](#) | [>SHAEF](#) | [>Hakeburg](#) | [Akten](#)

Stand: Sonntag, 1. September 2002

 [ZURÜCK](#)

| [Start](#) > > [Brisant](#) > > [SHAEF](#) |

[TOUR](#) 

**Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin**
- Körperschaft des öffentlichen Recht -



Herrn
RA Josef Gudermann persönlich
Kanzlei Petri + Partner
Poststraße 12

Lippstadt

**provis. Amtssitz
Königsweg 1
Berlin-Zehlendorf
Ruf (030) 8029166**

02. Juni 1999

**Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Vorwurfes des Landes- und Hochverrat und
des Vorwurfes des Völkerrechtsbruches gegenüber der Principality of Sealand**

Sehr geehrter Herr „Rechtsanwalt“ Gudermann,

von verschiedenen Seiten sind uns Unterlagen und Belege heran getragen worden, die belegen, daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist. Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie persönlich Straftaten und Völkerrechtsbrüche gegenüber der Botschaft und gleichzeitig Handelsmission des Fürstentum Seeland im Deutschen Reich begangen bzw. dazu aufgefordert haben sollen. Gleichzeitig sollen Sie die bundesverfassungsgerichtlich festgestellte Existenz des Staates Deutsches Reich und die gerichtlich festgestellte Existenz der Kommissarischen Reichsregierung geleugnet haben. Dieses würde den Tatbestand des **Landes- und Hochverrates** erfüllen.

Sie wußten, daß es sich beim Grundstück Ahrensdorfer Straße 7 in Trebbin um ein Botschaftsgelände handelt, daß für Sie der Exterritorialität unterliegt. Sie sind weder für dieses Gelände zuständig noch dürfen Sie dort Straftaten und Völkerrechtsbrüche begehen oder dazu auffordern. Sie dürfen dort keinerlei dem Fürstentum Seeland gegenüber ausländisches Recht anwenden, auch kein vermeintliches Recht des Bundesländerverbandes der de jure erloschenen BRD. Dieses gilt auch für den Fall, daß Sie glaubten, auf Anweisung eines Vorgesetzten gehandelt zu haben.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung fortgilt. Danach muß jeder der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt mit jeder erdenklichen Strafe rechnen.

Dieses ist Ihnen bekannt. Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für das völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der Vereinten Nationen und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich der Anstiftung zu Straftaten in der seeländischen Botschaft. Eine Durchsetzung dieser unzulässigen und somit nicht gültigen vorgenannten Ansinnen und Handlungen ist nur mittels Rechtsbruch und durch Verstoß gegen die geltenden Gesetze und Regelungen des Völkerrechts, der nationalen Gesetze nur in einer Diktatur machbar.

Gemäß dem weiterhin gültigen Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12.05.1949 (VOBI brit. Zone S. 416) zum GG der BRD vom 23.05.1949 sowie der fortgeltenden BK/O (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBI I S. 440), wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, bestätigt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.05.1957 zum Geschäftszeichen 2BvL6/56 (BverfGE 7, S. 1) und gemäß dem fortgeltenden Viermächte-Abkommen über Berlin vom 03.09.1971 mit den begleitenden Dokumenten und dem Viermächte-Schlußprotokoll vom 03.06.1972, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gemäß dem Grundlagenvertrag vom 06.06.1973 zwischen dem „besatzungsrechtlichen Provisorium DDR“ mit dem „besatzungsrechtlichen Provisorium BRD“, bestätigt durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.07.1973 zum Geschäftszeichen 2BvF1/73, wonach Berlin KEIN Bundesland der BRD ist, und gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl 1990 II, S. 1274) wird die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin NICHT berührt (d.h. alles Vorgenannte bleibt weiterhin voll gültig) und alle Entscheidungen, die von den alliierten Behörden erlassen worden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam (wie ein Urteil eines Gerichtes) bleiben, ist Berlin somit auch weiterhin KEIN Bundesland der BRD.

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin können Sie als „Rechtsanwalt“ im de jure nicht-existenten Bundesland Nordrhein-Westfalen kein Recht der spätestens seit dem 28.09.1990 in Verbindung mit dem sogenannten Einigungsvertrag vom 31.08.1990 mit der Streichung des territorialen Geltungsbereiches des GG im Artikel 23 GG der Erstfassung vom 23.05.1949 de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1990 II, S. 889, 890) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder, der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende „SHAEF-Gesetzgebung“ oder die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ verstößt, strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe, inkl. der Todesstrafe, siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 10.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Deutschen Reiches wegen Hochverrats gestellt.

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten, ist es zwar bedenklich, daß Sie mit sowenig Fachwissen Ihren „Beruf“ ausüben, jedoch sind wir gerne bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, den fortgeltenden Berliner und anderen preußischen Provinzialverfassungen, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. 1990 II, S. 1274, sehen Sie mal auf Ihren Schreibtisch nach: Sartorius II, Text 612) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („à la Salzgitter“), um nach der Proklamation von Groß-Berlin die Verhaftungen etc. zu koordinieren. Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen mit, daß das geltende Strafmaß für Landes- und Hochverrat die **Todesstrafe** ist. Sie hätten also nach Ihrer Verurteilung mit Ihrer Hinrichtung zu rechnen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, **binnen zwei Wochen** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt zu entkräften. Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns. Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus. In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten. Wir weisen daraufhin, daß nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie, Ihnen das Einlegen von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Unabhängig davon, haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf das Fürstentum Seeland, dessen Botschaft und dessen Premierminister, Herrn Johannes F.W. Seiger, zu unterlassen, und die Exterritorialität der seeländischen Botschaft und den Diplomatenstatus von Herrn J. F.W. Seiger zu respektieren.



1. Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende
~~Abschrift~~/Abbildung mit der vorgelegten ~~Urschrift~~
fertigung / beglaubigten / einfachen ~~Abschrift~~/Abbildung
der / des

Schreibens a. d. Rea

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung ~~ist~~ zur Vorlage bei:

(Benörde)

erteilt.

Trebbin, den



V. Dunkel

Der Generalbevollmächtigte

für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin
Körperschaft des öffentlichen Recht - als Ermittlungsbehörde in Sachen Hochverrat



Herrn
„Rechtsanwalt“ Gudermann -persönlich-
c/o Anwaltskanzlei Petri + Partner

Lippstadt

provis. Amtssitz :
Königsweg 1
D-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Fernruf (030) 802 91 66
Berlin, 14. September 1999

Mitteilung über das Vorliegen eines Haftbefehls gegen Sie wegen Landes- und Hochverrat

Werter Herr „Rechtsanwalt“ Gudermann !

Ihre Frist ist abgelaufen ! Auf unser Ermittlungsschreiben haben Sie nicht geantwortet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht genießen Zeugen - wie Ihnen bekannt - nicht, dieses Recht hat immer nur der betroffene Straftäter. Da Sie davon Gebrauch gemacht haben, werten wir dieses als klares Schuldeingeständnis. Im übrigen liegen uns Beweise für weitere Straftaten nach §§ 80 ff des für das Staatsterritorium des Deutschen Reiches geltenden StGB in der Fassung vom 30. Januar 1933 vor, die Sie erst nach unserem vorgenanntem Schreiben begangen haben.

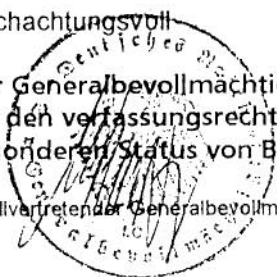
Der Haftbefehl gegen Sie wurde von der durch den SHAEF-Gesetzgeber zuständigen Stelle erlassen.

Sie wollen sich nach der zu erfolgenden Proklamation von Groß-Berlin umgehend beim nächsten (Militär)Polizeiposten der durch die Vereinten Nationen eingesetzten Polizeibehörde unter Vorlage dieses Schreibens einfinden, damit Ihr Abtransport in ein geeignetes Kriegsverbrecher- und Hochverrätergefängnis vorgenommen werden kann. Bringen Sie neben diesem Schreiben auch noch für Ihren persönlichen Gebrauch frische Unterwäsche und Körperhygieneartikel in der Menge, die bis zu Ihrer Aburteilung von Nöten ist, mit.

Hochachtungsvoll

Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin

(Stellvertretender Generalbevollmächtigter)



**Der Generalbevollmächtigte für den
verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin**
Körperschaft des öffentlichen Recht - Oberste Ermittlungsbehörde in Sachen Hochverrat



K O P I E

Herrn
„Rechtsanwalt“ U. Berlitz persönlich
c/o Sozietät Brinkmann & Partner
Rankestraße 5-6
Berlin-Charlottenburg

provis. Amtssitz
Königsweg 1
Berlin-Zehlendorf
Ruf (030) 802 91 66
Berlin, 10. Jan. 2000

Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Vorwurfes des Landes- und Hochverrat

Sehr geehrter Herr „Rechtsanwalt“ Berlitz !

Uns sind Unterlagen und Zeugenaussagen heran getragen worden, die belegen, daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist. Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie wegen Landes- und Hochverrat ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie die (bundesverfassungs)gerichtlich festgestellte Existenz des Deutschen Reiches und die gerichtlich festgestellte Existenz der Kommissarischen Reichsregierung und des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich geleugnet haben; ferner sollen Sie den rechtlichen Bestand des Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Seeland negiert haben. Dieses würde den Tatbestand des Landes- und Hochverrates erfüllen.

Sie wissen, daß die Existenz des Deutschen Reiches z.B. durch die Bundesverfassungsgerichtsurteile 2BvL6/56, 2BvF1/73 und 2BvR373/83 festgestellt ist. Sie wissen, daß die Existenz der Komm. Reichsregierung und der Komm. Landesregierung des Freistaates Preußen durch Urteil S56Ar239/92 des SG Berlin und Urteil L14Ar50/92 des LSG Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß die Handlungsfähigkeit der Komm. Reichsregierung und der Komm. Preußischen Landesregierung unter der direkten Anweisung des U.S. Office of Military Government Berlin durch Urteil 13.O.35/93, 13.O.85/93 und 13.O.86/93 des LG Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß das der territoriale Geltungsbereich des GG (Art. 23 GG a.F.) am 18.07.1990 gestrichen ist, womit de jure die BRD aufgehört hat zu existieren. Sie wissen, daß die völkerrechtlich unanerkannt gebliebene „DDR“ somit nie dem Geltungsbereich des GG der „BRD“ überhaupt beitreten konnte und deswegen das SG Berlin und das LSG Berlin den sogenannten „Einigungsvertrag“ von Anbeginn an für ungültig festgestellt haben, jeweils durch unanfechtbare Beschlüsse. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich am 15.11.1987 im Reichstag bereits den Tag des Falls der Mauer für 1989 mit Datum bekanntgegeben hat. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich den de facto Untergang der BRD durch die zu erfolgende Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin ebenfalls bereits bekannt gegeben hat. Sie wissen, daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, Seite 1274) die deutsche Unsoveränität bezüglich Berlins nicht berührt wurde und somit auf dem Stand 02.10.1990 verblieben ist, und daß alle alliierten Entscheidungen und Anweisungen weiterhin aufrecht erhalten sind.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung fort gilt. Danach muß jeder der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt mit jeder erdenklichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, rechnen.

Dieses ist Ihnen bekannt. Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für die völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der UN und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich der Mißachtung der (diplomatischen) Immunität des Premier von Seeland, Herrn Johannes W.F. Seiger, der Mißachtung des zwischen dem Deutschen Reich und der Principality of Sealand geschlossenen und durch die USA genehmigten Freundschafts- und Konsularvertrages und der Leugnung der obersten deutschen Regierungsgewalt durch das Deutsche Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich.

K O P I E

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin kann ein auf das nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz vereidigter Rechtsanwalt im de jure nicht existierenden Bundesland Berlin kein Recht der spätestens seit dem 18.07.1990 mit der Streichung des territorialen GG-Geltungsbereiches im Art. 23 GG de jure erloschenen BRD (BGBl. II 1990, S.889 ff.) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder, der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende „SHAEF-Gesetzgebung“ oder die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ verstößt, strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe, siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 10.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Staates Deutsches Reich wegen Hochverrats gestellt. Dieses würde dann auch konkret für Sie, Herr Berlitz, zutreffen,

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten, ist es bedenklich, mit wie wenig Fachwissen Sie Ihr „Amt“ bekleiden; wir sind jedoch bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, der fortgeltenden Berliner Provinzialverfassung, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („à la Salzgitter“), um nach der Proklamation von Groß-Berlin die Verhaftungen etc. zu koordinieren. Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, **binnen zwei Wochen** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt zu entkräften. Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns. Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus. In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten. Wir weisen daraufhin, daß nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie, Ihnen das Einlegen von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden

Unabhängig davon, haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf die diplomatischen Repräsentanten von Seeland und in bezug auf die vom Preußischen Staatsministerium für Handel und Gewerbe erteilte Gewerbeerlaubnis zu unterlassen.

Hochachtungsvoll

Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin

Der Amtsleiter



[Handwritten signature]

Der Generalbevollmächtigte

für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin
Körperschaft des öffentlichen Recht - als Ermittlungsbehörde in Sachen Hochverrat



Herrn
„Rechtsanwalt“ U. Berlitz persönlich
im Hause Sozietät Brinkmann & Partner
Rankestraße 5-6

W-1000 Berlin-Wilmersdorf

provis. Amtssitz :
Königsveg 1
W-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Fernruf (030) 802 91 66
Berlin, 18. Februar 2000

Mitteilung über das Vorliegen eines Haftbefehls gegen Sie wegen Landes- und Hochverrat

Sehr geehrter Herr „Rechtsanwalt“ Berlitz !

Ihre Frist ist abgelaufen ! Auf unser Schreiben vom 12. Januar 2000 haben Sie nicht geantwortet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht genießen Zeugen - wie Ihnen bekannt - nicht, dieses Recht hat immer nur der betroffene Straftäter. Da Sie davon Gebrauch gemacht haben, werten wir dieses als klares Schuldeingeständnis. Im übrigen liegen uns Beweise für weitere Straftaten nach §§ 80 ff des für das Staatsterritorium des Deutschen Reiches geltenden StGB in der Fassung vom 08. Mai 1985 vor, die Sie erst nach unserem vorgenanntem Schreiben begangen haben.

Der Haftbefehl gegen Sie wurde von der durch den SHAEF-Gesetzgeber zuständigen Stelle erlassen.

Sie wollen sich nach der zu erfolgenden Proklamation von Groß-Berlin umgehend beim nächsten (Militär)Polizeiposten der durch die Vereinten Nationen eingesetzten Polizeibehörde unter Vorlage dieses Schreibens einfinden, damit Ihr Abtransport in ein geeignetes Kriegsverbrecher- und Hochverrätergefängnis vorgenommen werden kann. Bringen Sie neben diesem Schreiben auch noch für Ihren persönlichen Gebrauch frische Unterwäsche und Körperhygieneartikel in der Menge, die bis zu Ihrer Aburteilung von Nöten ist, mit.

Hochachtungsvoll

Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin

